

Extractus
prooecolli
in lbt

Antwort

Joh. Meldi. Goetzen

1780.





Extractus Protocolli

Reverendi Ministerii,

den 25 Febr. 1780.

Nebst

der Antwort

von

Johann Melchior Goezen,

Hauptpastor zu St. Catharinen in Hamburg.

Hamburg,

gedruckt und zu bekommen bey Dieterich Anton Harnsen.

1780.

Ja
597



Propositio Senioris:

VIII. ist zu referiren, daß mir Herr Pastor Goeze für Rev. Ministerium sein, an Dasselbe gerichtetes sogenanntes gewissenhaftes (*) Glaubens-Bekennniß über die 3 Mos. 18. verbotenen Ehen zugesandt, welches ich auch sofort singulis Membris Ministerii zustellen lassen. Wobey zu erwägen, wie sich Rev. Ministerium in Ansehung dessen zu verhalten für dienlich erachte.

Resolutio Rev. Ministerii:

Ad VIII. ist die Anzeige geschehen, und beschlossen: Sr. Hochehrw. dem Hrn. Pastor Goeze zu erkennen zu geben, wie Rev. Ministerium mit vieler Befremdung und gerechten Mißfallen aus seinem gedruckten Glaubensbekenntniß über Levit. 18. ersehen, daß er darin nicht nur des wohlhel. Hrn. Senioris, D. Herrnschmidt, sogar nach desselben Absterben auf eine, seiner Ehre sehr nachtheilige Weise

X 2

(*) Das Wort: gewissenhaftes, ist in den auf der Strafe verkauften Abdrücken, entweder mit Vorsatz, oder aus Versehen ausgelassen worden. G.

Weise gedacht, sondern auch aus den Mißiven von einigen Votis Rev. Ministerii das Publikum benachrichtiget, welches gegen alles Recht und gegen alle Ministerial-Verbindungen sey, und daher von ihm, als vormaligen Seniore, am wenigsten zu erwarten gewesen; daher Rev. Ministerium hiedurch sich äusserst von ihm beleidigt, (*) schriftlich aber darauf sich einzulassen, aus vielen Gründen für unnöthig halte, doch für alle Zukunft ihn ernstlich erinnere, die dem Rev. Ministerio bey seinem Eintritt in dasselbe gelobte reverentiam & obedientiam besser, wie bisher geschehn, zu beobachten; zugleich auch sich gemüßigt sehe, die schon mehrmals dem Hrn. Pastor Goeze geschehne Anzeige zu wiederholen, daß er niemals, weder in gedruckten noch andern an das Ministerium gerichteten Schriften, die bey demselben eingeführte besondre Anrede an den Hochwürdigen Herrn Seniozem vorbeylessen, oder widrigenfalls gewärtigen möge, daß keine solche Schriften, als an das Rev. Ministerium gerichtet, angesehen werden. Sr. Hochw. dem Hrn. Seniori, ist aufgetragen, Obiges dem Hrn. Pastor Goeze zu insinuiren, und jedem Membro Copiam zum beliebigen Gebrauch mitzutheilen.

(*) Hier ist in dem mir zugeschickten geschriebenen Exemplare sowol, als in den gedruckten, ein Wort ausgelassen.

Antwort :

Antwort:

Nimmermehr hätte ich mir vorgestellt, daß die meisten Membra R. M. mein gewissenhaftes Glaubensbekenntnis über Levit. 18. in welches, mit meinem Wissen und Willen, doch kein beleidigendes Wort eingeflossen ist, so unfreundlich aufnehmen, und gegen dasselbe ein so hartes und übereiltes, und der collegialischen Liebe, Freundschaft und Verbindung unter uns, so sehr nachtheiliges Conclulum abfassen würden, als mir am 25 Febr. d. J. und zugleich auch allen Membris Ministerii in Abschrift zugestellt worden. In meinem Exemplare fehlen im Beschlusse die Worte:

und jedem *Membro copiam* zum beliebigem Gebrauche, mitzutheilen.

Ob diese Abkürzung von dem Hochw. Herrn Seniore allein herrühre, oder ob sie ex concluso R. M. geschehen, lasse ich dahingestellt seyn. Diese Aushheilung des Concluli ist wenigstens von der Art, daß sich gewis in allen Actis R. M. kein ähnliches Exempel finden wird. Durch den allgemeinen Ausdruck: zum beliebigen Gebrauche, hat R. M. ein jedes Membrum berechtigt, wieder so viel Abschriften, als ihm gefällig ist, davon machen zu lassen, oder zu veranlassen, daß solches in öffentlichem Drucke erscheinen möchte, wie es denn nun wirklich also erschienen ist und auf den Straßen verkauft wird. Unmöglich kan die Absicht bey dieser ganz unerhörten Veranstaltung eine andre gewesen seyn, als mich dadurch dem Publico und meiner Gemeine als einen verurtheilten Verbrecher darzustellen, und das Vertrauen zu mir niederschlagen. Gott sey gelobt! daß ich vollkommene Freudigkeit habe, gerade das Gegentheil davon zu erwarten. Geseht, aber nicht zugestanden, daß in meiner Schrift etwas wäre, womit R. M. unzufrieden zu seyn Ursach zu haben glaubte; so hätten, nach allen Grundsätzen der christlichen Moral, erst die Stufen der brüderlichen Ermahnung angewandt werden müssen, Matth. 18, 15. ehe man zu diesem äußersten geschritten wäre. Ist aber ein solches übereiltes Verfahren nach den isigen Gesinnungen R. M. rechtmäßig, glauben die meisten unter Ihnen, daß

man auf solche despotische Art mit einem Mitgliede (ich wil von meinem Alter, von meinen, zum Dienste des Ministerii übernommenen, und 10 Jahre lang unermüdet fortgesetzten, und von den vormaligen Gliedern so sehr gebilligten Arbeiten, nicht ein Wort anführen) verfahren, und solches durch Publicirung eines so bitterm Conclufi, ohne dasselbe vorher dagegen gehört zu haben, der öffentlichen Verachtung aussetzen könne; so ist es ein wahres Unglück, ein Mitglied eines solchen Collegii zu seyn, und ein jeder rechtschaffene Simeon wird die Auflösung solcher Bande, als eine besondre göttliche Wohlthat ansehen.

Ich hatte zwar meine Rechtfertigung gegen dieses Conclufum bereits entworfen, in der Absicht, solche dem Hochwürdigen Herrn Senior zuzuschicken; da aber das Conclufum bereits im Drucke erschienen ist; so mag meine Antwort solches sogleich begleiten. Ich setze demselben folgendes entgegen.

1. Ich wil nach der Liebe hoffen, daß der Ausdruck in der Proposition, sogenantes gewissenhaftes Glaubensbekänntnis, von dem Hochw. Herrn Seniore nicht in dem Verstande genommen werde, nach welchem das Wort: sogenantes, gemeinlich so viel heist, als fälschlich vorgegebenes; denn dieses würde eine Einsicht in mein Herz, und ein Urtheil über mein Gewissen voraussetzen, deren sich kein Mensch anmaßen kan, es würde eine Beschuldigung in sich fassen, deren Beweis dem Hochwürdigen Herrn Seniori sehr schwer fallen würde.

2. Der Augenschein lehret, daß der Vorwurf, daß ich des sel. Herrn Senior Herrnschmids auf eine, seiner Ehre nachtheilige Art, gedacht hätte, ohne allen Grund sey. Ich habe mich auf das allerdeutlichste erklärt, daß ich nicht glaubte, daß er mein Schreiben an R. M. vom 13 April a. p. untergeschlagen habe. Was ist darin seiner Ehre Nachtheiliges? R. M. muß wissen, ob er solches gehörig, und pflichtmäsig communiciret habe, oder nicht. Das aber gereicht der Ehre desselben zum offenbaren Nachtheile, daß R. M. die Erklärung darüber zurücke behalten hat.

3. Fassen die Vora in Misiven wirkliche Geheimnisse in sich; so ist es allerdings Pflicht, solche geheim zu halten. Ist das denn aber auch ein Geheimnis, wenn Membra Minist. schreiben: wir sind von der Zulässigkeit der Ehen quaest. überzeugt? Ist es denn eine strafbare Entdeckung eines Geheimnisses, wenn ich, und zwar ohne alle Anzeige der Namen, sage: Membra Minist.

Minist. haben das in ihren *Votis* niedergeschrieben, was sie durch *Facta* öffentlich bekennen?

Sol aber dieser Vorwurf darauf zielen, daß ich mich beschweret, daß unwahre Nachrichten von meiner Herkunft, daß harte und beleidigende *Vota*, gegen mein vorherstehendes *Votum*, in der Hoffnung, daß mir solche nie zu Gesichte kommen würden, in die *Vota* eingestossen sind; so kan ich nicht einsehen, welches Recht mir verbieten könnte, meine Unschuld und Ehre gegen solche Angriffe zu retten. Ich habe es vielmehr als eine Beleidigung anzusehen, daß *Rev. Min.* solche *Vota* leidet, und zugiebt, daß ungegründete Nachrichten und anzügliche Urtheile von *Membris Minist.* in die *Vota* einfließen dürfen, daß dieselben den Nachkommen überliefert werden, und nach langer Zeit, aus den *Actis*, als zugestandne Wahrheiten, zum Nachtheile der Ehre eines Unschuldigen, wieder an das Licht gebracht werden können. Ich habe vielmehr das vollkommenste Recht, darauf zu dringen, daß alles in den *Votis* befindliche mir Nachtheilige, entweder ausgelöschet oder bewiesen werde.

4. Da *R. M.* sich erklärt, wie es aus vielen Gründen unnöthig finde, sich mit mir schriftlich darauf einzulassen; (ich weiß nicht, worauf dieses: darauf, eigentlich gehen sol, vermuthlich auf mein Glaubensbekänntnis) so muß ich mir solches gefallen lassen. Es ist dieses freylich der kürzeste, leichteste und bequemste Weg. Ob es aber auch der richtige und Gott wohlgefällige Weg sey, das überlasse *R. M.* zu eigener Prüfung.

5. Die Worte: daß *R. M.* mich für alle Zukunft ernstlich erinnere, die demselben, bey meinem Eintritte in solches, angelobte *Reverentiam* & *obedientiam* besser als bisher geschehen, zu beobachten, sehe ich so lange an, als ob sie nicht da stünden, bis *Rev. Min.* erweist, wie und worin ich gegen diese meine Zusage gehandelt habe.

6. Bey dem lezten Puncte habe folgendes zu erinnern.

1) Es wird *R. M.* unmöglich seyn, aus den *Acten* zu erweisen, daß *Membra Min.* in ihren, an dasselbe gerichteten Schreiben, allezeit die Anrede: Hochwürdiger Herr Senior, vorausgesetzt, und daß sie solches zu thun schuldig gewesen.

2) Daß ich von einer, mir desfalls schon mehrmals geschehenen Anzeige, nichts wisse. Es müste also gezeigt werden, ob etwas davon in dem *Protocollo* enthalten, und durch wen, oder auf welche Art, diese Anzeige an mich gebracht worden.

3) Daß

3) Daß ich nicht glaube, daß R. M. berechtigt sey, durch Poenal-Befehle ein Membrum Minist. anzuhalten, dem Herrn Seniori einen höhern Titel zu geben, als ihm von Ampl. Senatu und von dem Hochlöbl. Collegio der Herren LX zugestanden wird. In dem Staats-Calender stehen alle Herren Hauptpastores unter der Rubrik: *Ihro Hochehrwürden*, und der Herr Senior ist in der Ordnung der erste.

4) Daß dergleichen besondere Anrede an des ersten präsidirenden Herrn Bürgermeisters Magnificenz, in den Supplicatis und Memorialien, nie gesetzt, auch nicht verlangt werde, und daß diese venerablen Väter der Stadt, durch Unterbleibung derselben, von ihrer Würde nichts verlieren.

Wäre es denn wol möglich, daß die wehrtesten Glieder des Ministerii, welche in dieses Conclusum gewilliget haben, mich für so klein ansehen könnten, daß ich aus Neid, oder zum Nachtheile der Ehre meiner Herren Nachfolger im Seniorate, diese Anrede hätte auslassen können, wenn ich überzeugt wäre, daß Pflicht und Schuldigkeit solche von mir erforderten, oder wenn ich mir bewußt wäre, daß mir diese vermeynte Ehre als Seniori je erwiesen worden, oder daß es mir je eingefallen, solche zu verlangen?

Ich würde diesen gewis traurigen Punct mit einem völligem Stillschweigen übergangen haben, wenn ich es nicht nöthig gefunden hätte, zu erweisen, daß ich durch Unterlassung dieser Anrede nicht gesündigt habe. Indessen bin ich von Herzen bereit, um den Frieden zu erhalten und zu befördern, in einer so wenig wesentlichen Sache nachzugeben. Was für einen Anstos würden wir Einheimischen und Fremden geben, wenn ein bloßer Titel für uns ein Zankapfel würde, und Ursach gäbe, daß Brüder sich trenneten?

Gott schenke mir Gnade, nur darnach zu trachten, daß ich den Namen eines frommen und getreuen Knechtes von meinem Herrn erhalte; so werden alle übrige Titel, die ohnedem bey Geistlichen doch nicht vielmehr, als ein tönendes Erz und klingende Schellen sind, mich wenig irren.

nc

Ja 597

ULB Halle
007 506 04X

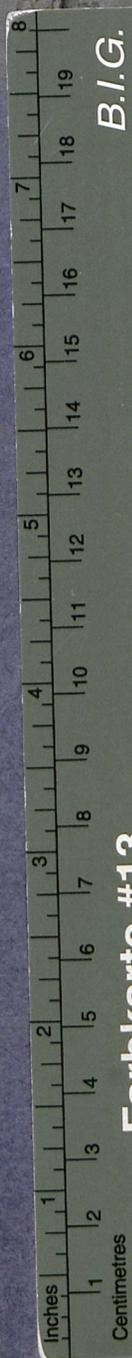
3



VD 18







Actus Protocolli

rendi Ministerit,

den 25 Febr. 1780.

Nebst

r Antwort

von

Melchior Goezen,

St. Catharinen in Hamburg,

Hamburg,

kommen bey Dieterich Anton Harnsen.

1780.